

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.07.2021	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	29.07.2021	öffentlich - Beschluss

Erlass einer Verordnung über öffentliche Anschläge

Aktenzeichen / Geschäftszeichen III/OA	
<u>Anlagen:</u> Verordnung über öffentliche Anschläge - Entwurf	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt / Der Stadtrat beschließt den Erlass der im Entwurf beigefügten Verordnung über öffentliche Anschläge.

Sachverhalt:

Die Verordnung der Stadt Fürth über öffentliche Anschläge vom 21.02.2001 ist mit Ablauf des 07.03.2021 außer Kraft getreten. Es ist daher der Neuerlass einer Verordnung über öffentliche Anschläge beabsichtigt.

Die Verordnung beruht auf Art. 28 des Bayer. Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - LStVG). Der Erlass dieser Verordnung wird, wie bisher, durch das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz vorbereitet, der Vollzug der Verordnung soll unverändert dem Tiefbauamt obliegen. Inhaltlich orientiert sich der vorgelegte Verordnungsentwurf an der bisherigen Verordnung. Zu den wesentlichen Regelungen:

Die Verordnung bezieht sich auf öffentliche Anschläge (darunter sind alle Arten von Plakaten, Zetteln, Aufklebern und Bildern zu verstehen) die nicht beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen (ortsfeste Wirtschaftswerbung), unabhängig davon, ob diese an Gebäuden, Bauzäunen, Plakatanschlagtafeln und -säulen oder (mobilen) Plakatständern angebracht werden. Öffentliche Anschläge, so § 1 des Verordnungsentwurfs, dürfen nur auf den durch die Stadt Fürth aufgestellten ortsfesten Anschlagflächen angebracht werden. Ebenso dürfen Darstellungen durch Bildwerfer (Projektoren, Beamer, o.ä.) in der Öffentlichkeit nicht vorgeführt werden.

In § 2 des Verordnungsentwurfs werden Ausnahmen für politische Parteien im Vorfeld von Wahlen sowie u.a. für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften auf Anschlagtafeln an deren eigenen Gebäuden, Grundstücken oder Versammlungsräumen formuliert.

§ 3 des Verordnungsentwurfs sieht eine Befreiungsmöglichkeit im Einzelfall vor und bestimmt, dass die Befreiung durch andere nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Gestattungen (z.B. nach der Sondernutzungssatzung) ersetzt werden.

Weiter enthält der Verordnungsentwurf einen Verweis auf die gesetzliche Möglichkeit, unerlaubte Anschläge beseitigen zu lassen und Regelungen über Ordnungswidrigkeiten sowie zum Inkraft-Treten. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten und 20 Jahre gelten.

Der Verordnungsentwurf wurde intern mit dem Rechtsamt, dem Tiefbauamt, der Bauaufsicht und dem Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung abgestimmt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
		☐ nein	☐ ja
		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwvh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Auswirkungen auf die ökologische Zukunftsfähigkeit:

Bestehen Auswirkungen auf die ökologische Zukunftsfähigkeit?	
☐ Ja, siehe Anlage	☒ Nein

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 14.07.2021

gez. Kreitinger

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und
Verbraucherschutz
Tölk, Jürgen

Telefon:
(0911) 974-1460

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden: